

Deutscher Bundestag  
Haushaltsausschuss  
Sekretariat  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

e-mail: [haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)

---

**Prof. Dr. Matthias Rossi**

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Europarecht sowie Gesetzgebungslehre

Universitätsstraße 24  
86159 Augsburg

Tel +49 (0) 821 598 - 4546

Fax +49 (0) 821 598 - 4547

[matthias.rossi@jura.uni-augsburg.de](mailto:matthias.rossi@jura.uni-augsburg.de)

[www.jura.uni-augsburg.de/rossi](http://www.jura.uni-augsburg.de/rossi)

---

Augsburg, den 17.03.2017

## **Stellungnahme**

zu Art. 11 Nr. 3, 6 und 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und  
zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 18/11135

### **I. Vorbemerkung**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich primär auf die von Art. 11 Nr. 3 des o.g. Gesetzentwurfs intendierten Änderungen, mithin auf die beiden geplanten Änderungen des § 44 BHO.

Daneben wird kurz auf die von Art. 11 Nr. 6 und 7 des o.G. Gesetzentwurfs intendierten Änderungen eingegangen, die die Kontrollbefugnisse des Bundesrechnungshofs im Bereich der Mischfinanzierungstatbestände betreffen.

Die anderen Regelungsgehalte des Gesetzentwurfs sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, und zwar auch nicht, soweit sie ihrerseits auf Änderungen der BHO gerichtet sind, wie sie von den übrigen Nummern des Art. 11 vorgesehen werden: Mit den geplanten Änderungen der §§ 28, 29, 48, und 55 befasst sich diese Stellungnahme explizit nicht. Aus dem Fehlen von Bemerkungen zu den zahlreichen durch das geplante Artikelgesetz zu bewirkenden Änderungen anderer Gesetze bzw. anderer Vorschriften der BHO ist deshalb weder eine generelle Zustimmung noch eine prinzipielle Ablehnung herauszulesen. Die sicherlich in vielfältiger Hinsicht zu kommentierenden sonstigen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Rahmen dieser Stellungnahme schlicht nicht behandelt.

## II. Änderungen des § 44 BHO

### 1. Unabhängigkeit der beiden intendierten Änderungen des § 44 BHO voneinander

Art. 11 Nr. 3 des Gesetzentwurfs zielt auf zwei Änderungen des § 44 Abs. 3 BHO:

- a) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst: „im Fall der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten.“
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliebigen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen“.

In einer Gegenüberstellung der Fassungen werde die intendierten Änderungen im Kontext des gesamten Regelungsgehalts des § 44 BHO deutlich:

<b>§ 44 BHO, unveränderte Absätze 1 und 2</b>	
<p>(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.</p> <p>(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	
<b>§ 44 Abs. 3 BHO geltende Fassung</b>	<b>§ 44 Abs. 3 BHO geplante Fassung</b>
<p>Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; <b>die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.</b> Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.</p>	<p>Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; <b>im Fall der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten.</b> Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. <b>Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliebigen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.</b></p>

Diese beiden Änderungen des § 44 Abs. 3 BHO stehen zwar in einem sachlichen Zusammenhang, sind gleichwohl aber rechtlich unabhängig voneinander und deshalb auch rechtlich unterschiedlich zu bewerten. Sie sind nicht derart miteinander verbunden, dass sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein gemeinsames Schicksal teilen müssten. Um

es vorwegzunehmen: Während der Wandel vom Genehmigungs- zum Anzeigenvorbehalt im neuen Halbsatz 2 des § 44 Abs. 3 Satz 2 durchaus kritisch beurteilt werden kann, sollte die Ergänzung des § 44 Abs. 3 um eine Regressmöglichkeit in Satz 4 BHO auf jeden Fall vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die beiden intendierten Änderungen getrennt voneinander bewertet.

## 2. Unterrichtungspflicht statt Einwilligungsvorbehalt

Der wesentliche Unterschied der intendierten Änderung des zweiten Halbsatzes des § 44 Abs. 3 BHO liegt in einer Rücknahme der Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen bei der Verleihung der Befugnis an juristische Personen des privaten Rechts, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Solche Beleihungen sollen in Zukunft nicht mehr der Einwilligung des BMF bedürfen, das vielmehr nur unterrichtet werden soll.

### a) *Bedürfnis einer Gesetzesänderung?*

Der Änderungsvorschlag kommt überraschend. Es wurden, soweit ersichtlich, keine fachlichen oder politischen Diskussionen über diese Änderung geführt, jedenfalls keine außerhalb des ministeriellen Umfelds. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist insofern allein apodiktisch auf eine „Stärkung der Ressortverantwortung bei gleichzeitigem Bürokratieabbau“<sup>1</sup> und spricht später noch von einem Beitrag zur „Verwaltungsvereinfachung“.<sup>2</sup> Dabei wird das finanzielle Einsparpotential schon in der Gesetzesbegründung mit rund 50.000 Euro so niedrig bewertet,<sup>3</sup> dass es politisch nicht ins Gewicht fallen kann, zumal sich auch diese geringe Summe nicht allein auf den Wegfall der Zustimmungspflicht im Bereich der zuwendungsrelevanten Beleihungen bezieht.

Insgesamt genügt die pauschale Begründung nicht als Informationsbasis, auf deren Grundlage das Parlament und d.h. jeder Abgeordnete eine gewissenbasierte Entscheidung treffen kann. Schon die praktische Bedeutung des Zustimmungsvorbehalts kann aus der außerministeriellen Perspektive kaum eingeschätzt werden. Hilfreich und notwendig wäre es vielmehr, wenn die Begründung des Gesetzentwurfs die Fragen beantwortet hätte,

- wie viele Beleihungsverfahren pro Jahr vom Bundesfinanzministerium im Durchschnitt zu bearbeiten sind
- welche Fachministerien solche Verfahren vorrangig initiieren
- in welchen Höhen dabei Zuwendungen gewährt werden
- wie lange das Einwilligungsverfahren im Durchschnitt dauert
- in wie vielen Fällen es zu einer Verweigerung der Einwilligung durch das Bundesministerium der Finanzen kommt
- ob und inwieweit sich die Einbeziehung des Bundesministeriums der Finanzen auf den Inhalt des Beleihungsaktes auswirkt.

Ohne eine Beantwortung dieser Kernfragen kann ein praktisches Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung nicht angenommen werden. Der pauschale Hinweis auf einen Bürokratieabbau und eine Stärkung der (Fach-) Ressortverantwortung genügt zur Begründung der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung nicht, zumal nicht näher dargelegt wird, inwieweit der (postulierte) Bürokratieabbau nicht eventuell mit einem sachlich nicht hinnehmbaren Kontrollverlust einhergeht bzw. politische Spielräume eröffnet, die dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit zuwiderlaufen.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/11135, S. 93.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/11135, S. 66.

<sup>3</sup> BT-Drs. 18/11135, S. 121.

In Erinnerung zu rufen ist, dass der Einwilligungsvorbehalt in § 44 Abs. 3 BHO im Jahre 1994 bewusst geschaffen wurde, um eine einheitliche Verwaltungspraxis innerhalb der Bundesregierung sicherzustellen.<sup>4</sup> Die jetzige Gesetzesbegründung verhält sich indes nicht dazu, warum das Bedürfnis nach einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Beleihung nun entweder nicht mehr bestehen soll oder dass und wie ihm womöglich auf andere Weise Rechnung getragen wird.

#### *b) Bewertung der Gesetzesänderung*

Vor diesem Hintergrund der unzureichenden Begründung der Gesetzesänderung ist zwischen ihrer rechtlichen und einer politischen Bewertung zu unterscheiden.

##### *aa) Rechtliche Bewertung*

Als rechtlicher Maßstab für die Änderungen des § 44 Abs. 3 BHO kommen aufgrund der Normenhierarchie allein das Grundgesetz sowie das Haushaltsgrundsätzegesetz in Betracht. Indes stehen sie der intendierten Änderung nicht entgegen.

In organisationsrechtlicher Hinsicht lässt sich dem Grundgesetz keine solche Sonder- oder Vorrangstellung des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen, dass die Rückführung seiner Befugnisse bei der Beleihung von juristischen Personen im zuwendungsrechtlichen Zusammenhang verfassungswidrig wäre. Die besonderen Befugnisse, die dem Bundesministerium der Finanzen nach Art. 112 GG und Art. 113 GG eingeräumt werden, sind von der intendierten Gesetzesänderung nicht betroffen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist indes der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit berührt, der sowohl verfassungsrechtlich von Art. 114 Abs. 2 GG umfasst als auch von § 6 HGrG normiert ist und insofern auch vom Änderungsgesetzgeber der BHO zu beachten ist. Sollte der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des BMF dazu führen, so ließe sich argumentieren, dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Beleihung von juristischen Personen im zuwendungsrelevanten Bereich nicht beachtet wird, so wäre die Gesetzesänderung unzulässig.

Allerdings sind dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit schon in inhaltlicher, darüber hinaus aber erst recht nicht in organisatorischer Hinsicht solche konkreten Vorgaben zu entnehmen, dass die Aufhebung einer Zustimmungspflicht des Bundesministeriums der Finanzen als eine Verletzung gewertet werden könnte. Vielmehr liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs auch sonst und ganz generell im Grundsatz bei den einzelnen Ministerien.

##### *bb) Politische Bewertung*

In politischer Hinsicht mag die Beurteilung anders ausfallen.

Für eine Aufgabe des Zustimmungserfordernisses spricht, dass – wohl – schon jetzt die materielle Entscheidung über die Beleihung von juristischen Personen im zuwendungsrelevanten Bereich letztlich bei den Fachministerien liegt. Deren Entscheidung ist außerdem durch zahlreiche Binnenvorschriften determiniert: Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sehen detaillierte Regelungen inhaltlicher und prozeduraler Art vor, die ihrerseits sicherlich zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis beitragen. Zudem mag es gerade in Koalitionsregierungen politisch gewünscht sein, die politische Verantwortung für die Beleihung von juristischen Personen im Zuwendungsbereich alleine dem jeweiligen Fachministerium zuzuweisen.

Gegen eine Aufgabe des Zustimmungserfordernisses spricht zunächst die Erkenntnis, dass das BMF das Zustimmungserfordernis – soweit ersichtlich – nie als Veto-Recht verstanden und dementsprechend gebraucht hat, sondern sich als Sachwalter des Haus-

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 12/5835, S. 6.

haltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingebracht und insofern allenfalls auf den Inhalt und die Modalitäten der dem Beliehenen zur Verfügung gestellten Mittel Einfluss genommen hat. Dies erschien und erscheint auch nach wie vor sachgerecht. Zudem ist jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu betonen, dass das Grundgesetz die Regierung in ihrer parlamentarisch-politischen Verantwortung als Einheit begreift, so dass nichts gegen eine gemeinsame Verantwortung von Fachministerium und Bundesministerium der Finanzen spricht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch die Haushaltsordnungen der Länder – nach dem Vorbild der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 3 BHO – die Beleihung von der Zustimmung des jeweiligen Landesministeriums der Finanzen abhängig machen.

Insgesamt erscheint der Verzicht auf einen Zustimmungsvorbehalt damit möglich, nicht aber unbedingt geboten. Auf der Grundlage der bislang in das Gesetzgebungsverfahren eingespeisten Informationen ist der Grund für eine Gesetzesänderung nicht erkennbar.

### **3. Regressmöglichkeit**

Anderes gilt für die Einführung einer Regressmöglichkeit in § 44 Abs. 3 BHO. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 festgestellt, dass ein entsprechender Regress unabhängig davon, ob die Beleihung durch Verwaltungsakt, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder aus sonstiger Weise vorgenommen wird, stets einer gesetzlichen Grundlage bedarf.<sup>5</sup>

Diese gesetzliche Grundlage wird durch den neu anzufügenden Satz 4 des § 44 Abs. 3 BHO nun geschaffen. Damit besteht – auf Bundesebene freilich nur, die Länder müssten und sollten entsprechende gesetzliche Grundlagen selbst schaffen – künftig die Möglichkeit, die Beliehenen für solche Schäden in Regress zu nehmen, die dem Bund durch Ansprüche Dritter wegen des Fehlverhaltens der Beliehenen entstehen. Wie häufig solche Fälle sind und in welcher Höhe Schäden in der Vergangenheit entstanden sind, die bislang nicht vom Beliehenen zurückverlangt werden konnten, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Gleichwohl erscheint es sehr sinnvoll, dass der Bund sich die Möglichkeit eines solchen Regresses nicht schon dadurch versperrt, dass die entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt.

Hingewiesen sei allerdings darauf, dass der Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet ist, die Regressmöglichkeit auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz zu beschränken. Denn im Falle der Beleihung im Zuwendungsbereich obliegt dem „Dienstherrn“ keine Fürsorgepflicht gegenüber seinen „Bediensteten“. Der Gesetzgeber dürfte deshalb durchaus auch eine Regressmöglichkeit für Fälle leichter Fahrlässigkeit vorsehen.

## **III. Änderungen der §§ 91 und 93 BHO**

Zwei kurze – und sehr allgemeine – Bemerkungen seien zu den intendierten Änderungen der §§ 91 und 93 BHO vorgetragen:

### *1. Erosion des Bundesstaats*

Die geplanten Gesetzesänderungen verdeutlichen die weitreichenden Folgen, die von dem Instrument der Mischfinanzierung für den Bundesstaat ausgehen können: Den finanziellen Unterstützungen bzw. Beteiligungen des Bundes folgen auf deren zweckmäßige Verwendung gerichtete Kontrollen des Bundesrechnungshofes, die ihrerseits nicht nur entsprechende Informationen durch die Länder, sondern nach Möglichkeit sogar durch die betroffenen Stellen verlangen, was insgesamt nur bei einer „Informationssymmetrie“ mög-

---

<sup>5</sup> BVerwGE 137, 377; vgl. dazu die Anmerkungen von Waldhoff, JuS 2011, 191; von Weschpfennig, DVBl. 2011, S. 1137; Hebel, JA 2011, S. 559.

lich ist, für die der Bund (in Gestalt des Bundesrechnungshofes) die Standards vorgeben möchte.

Solche weitreichenden Eingriffe in die Haushalts- und Verwaltungsautonomie der Länder gehen mit einer erheblichen Erosion des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland einher und sollten gut überlegt werden, wie sicherlich deutlich wird, wenn der Bund sich überlegt, was dies für den Vollzug der Haushaltsmittel der EU bedeutete, der immerhin zu rund 80% durch die Mitgliedstaaten erbracht wird: Der Bund wäre hier sicherlich nicht bereit, dasselbe Maß an Eingriffen in seine Haushaltsvollzugs- und Verwaltungsautonomie gegenüber dem Europäischen Rechnungshof zu dulden, das er seinerseits den Ländern zumutet.

Ursächlich für eine solche zunehmende Dominanz des Bundes gegenüber den Ländern sind freilich in erster Linie Mischfinanzierungen. Indes verlangen Mischfinanzierungen eben auch nach einem System von Mischkontrollen, und insofern sollte das zentrale Element solcher Kontrollen nicht ohne Not die föderalen Elemente und Einflussmöglichkeiten dominieren.

Unabhängig von diesen allgemeinen Bedenken, die vorzutragen Rolle des Bundesrates wäre, bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §§ 91 und 93 BHO, die ihrerseits stets verfassungskonform und d.h. insbesondere im Lichte des neu geschaffenen Art. 114 Abs. 2 Satz 2 GG auszulegen sind und auch ausgelegt werden können.

## *2. Bedeutung für die Informationsordnung*

Bei der Einräumung weiterer Erhebungsrechte für den Bundesrechnungshof müssen stets auch die Konsequenzen für die generelle Zugänglichkeit der potentiell zu erhebenden Informationen berücksichtigt werden. Denn die verschiedenen Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern knüpfen hinsichtlich eines allgemeinen Informationszugangsanspruchs nicht an ein Verfügungsrecht der betroffenen Stelle, sondern allein an das schlichte Vorhandensein einer entsprechenden Information an. Sofern der Bundesrechnungshof durch verbandsübergreifende Erhebungsrechte deshalb über Informationen aus den Ländern verfügt, unterfallen solche Informationen regelmäßig mehreren Informationsfreiheitsgesetzen. Die Gefahr, dass etwaige grundrechtlich geschützte oder im öffentlichen Interesse zu schützende Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, obwohl sie nach der parlamentarischen Entscheidung im Bund oder im jeweiligen Land geheim zu halten sind, vergrößert sich daher. Auch der tendenziell restriktivere § 96 Abs. 4 BHO wird, wie ein jüngster Beschluss des VG Köln vom 7.2.2017 zeigt, nicht in jedem Fall dazu führen, dass der Bundesrechnungshof die von ihm erhobenen Informationen im Interesse einer effektiven Finanzkontrolle zurückhalten kann. Insofern verdeutlichen die weitreichenden Informationserhebungsbefugnisse des Bundesrechnungshofes einmal mehr, dass auch das Informationsfreiheitsrecht in Bund und Ländern auf solche verbandsübergreifende Informationserhebungen reagieren und entsprechend angepasst werden muss.

## **IV. Zusammenfassung**

1. Die beiden geplanten Änderungen des § 44 Abs. 3 BHO stehen zwar in einem sachlichen Zusammenhang, sind aber unabhängig voneinander und deshalb auch unabhängig voneinander zu bewerten:
2. Die Modifizierung der Beteiligung des BMF an der Beleihung von juristischen Personen des Privatrechts von einem Zustimmungs- zu einem bloßen Anzeigevorbehalt ist aus rechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden. Sie bewegt sich innerhalb des durch das Verfassungsrecht und durch die Haushaltsgrundsätze abgesteckten Rahmens und ist damit allein eine an politischen Maßstäben zu treffende Entscheidung.

Indes wird ihre Notwendigkeit in der Gesetzesbegründung nicht hinreichend deutlich. Die hervorgehobene Stärkung der Ressortverantwortung entspricht zwar dem allgemeinen Grundsatz im Haushaltsvollzug, geht aber durchaus mit dem Risiko einher, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei entsprechenden Beleihungen künftig weniger ernst genommen wird und sachlich-politische Zielsetzungen als Maßstab in den Vordergrund rücken.

Zwar mag es gerade auch in Koalitionsregierungen politisch erwünscht erscheinen, die politische Verantwortung für die Beleihung und für die Wirtschaftlichkeit ihrer Modalitäten alleine dem jeweiligen Fachministerium zuzuweisen. Aus der verfassungsrechtlichen Perspektive hingegen, die die Bundesregierung in ihrer parlamentarischen Verantwortung als Einheit begreift, spricht nichts gegen eine Beibehaltung einer gemeinsamen Verantwortung des jeweiligen Fachministeriums und des BMF für Beleihungen in zuwendungsrelevanten Bereichen.

3. Die Ergänzung des § 44 Abs. 3 BHO um die Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs ist uneingeschränkt zu befürworten und dringend zu empfehlen. Der Haftungsrückgriff muss dabei nicht auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, sondern könnte auch auf Fälle leichter Fahrlässigkeit erstreckt werden.
4. Die Ausweitung der Befugnisse des Bundesrechnungshofes sind zwar konsequent und verfassungsrechtlich wegen der ohnehin zu beachtenden Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung nicht zu beanstanden. Sie illustrieren gleichwohl, welche weitreichenden Folgen Mischfinanzierungstatbestände für die Autonomie der Länder nach sich ziehen. Mischfinanzierungen sollten im Interesse des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland deshalb nach wie vor die streng begrenzte Ausnahme bleiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. J. 2017'.